



Wettspielordnung

des
Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.

mit Durchführungsbestimmungen des
Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.



Stand: 10.6.2018

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

Nach ersten Erfahrungen mit der neuen WO wurden gut zwei Dutzend Vorschriften anlässlich des DTTB-Bundestages am 9./10.12.2017 überarbeitet. Etwa ebenso viele Änderungen erfuhren die Durchführungsbestimmungen des WTTV durch Beschlüsse des Beirates am 9.6.2018.

Bei vielen Änderungen handelt es sich größtenteils um Umformulierungen oder Ergänzungen, die bisher nicht genügend geklärte Sachverhalte, Definitionen und Abhängigkeiten berücksichtigen. Wesentliche Ausnahmen sind die Reduzierung der Anzahl der Gruppen in der NRW-, Verbands- und Landesliga der Herren, die Umkehrung der Handlungsreihenfolge anlässlich der Kostenerstattung bei Wechseln der Spielberechtigung, die Erlaubnis von Vierermanschaften in der 1. Kreisklasse sowie die Streichung der Begrenzung bei der Meldung und beim Einsatz von Ausländern.



Die Durchführungsbestimmungen des WTTV sind – sofern verbandsindividuelle Regelungen zulässig sind – dem Regeltext zugeordnet, überwiegend durch einen neu eingefügten Punkt (in Einzelfällen durch eine zusätzliche Gliederungsebene), immer jedoch gekennzeichnet durch horizontale grüne Linien und das WTTV-Logo.

Obwohl in WO A 1.2 Gutachten (Auslegungen) des Vorstands für Sport zu Durchführungsbestimmungen des WTTV ausdrücklich erwähnt werden, ist es gelungen, auch in dieser Auflage vollständig darauf zu verzichten. Das schließt eine künftige Notwendigkeit nicht aus. Insofern ist der nachfolgende Hinweis vorsorglich.



Die Gutachten des Vorstands für Sport zu den Durchführungsbestimmungen des WTTV befinden sich jeweils dort, wo sie gemäß der Fragestellung hingehören. Um die Gutachten zweifelsfrei als solche erkennen zu können, sind sie mit einem blauen Ausrufezeichen versehen, in Kursivschrift gesetzt und vom offiziellen Regeltext durch horizontale blaue Linien getrennt.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	6
	1. Zweck und Geltungsbereich der WO.....	6
	2. Spielregeln.....	6
	3. Bekämpfung des Dopings	7
	4. Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	7
	5. Definitionen.....	8
	6. Spielkleidung	10
	7. Materialien.....	10
	8. Altersgruppen und Altersklassen	11
	9. Spielzeit	12
	10. Wettbewerbe	12
	11. Offizielle Veranstaltungen.....	12
	12. Nicht offizielle Veranstaltungen	13
	13. Gemischter Spielbetrieb	13
	14. Spielgemeinschaften.....	15
	15. Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen	15
	16. Datenverwaltung.....	17
	17. Ranglisten	17
	18. Gebühren	18
	19. Rechtliches.....	18
	20. Strafbestimmungen.....	19
B	Spielberechtigung	21
	1. Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	21
	2. Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung	22
	3. Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	23
	4. Wechsel einer Spielberechtigung	23
	5. Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrages auf Wechsel einer Spielberechtigung.....	24
	6. Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband	24
	7. Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung	25
	8. Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	26
C	Altersgruppe Nachwuchs.....	27
	1. Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung	27
	2. Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	27
	3. Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	27

D	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	28
	1. Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	28
	2. Ausschreibung.....	30
	3. Altersklassen	31
	4. Leistungsklassen.....	31
	5. Setzung.....	33
	6. Auslosung.....	34
	7. Austragungssysteme/Wertung	35
	8. Oberschiedsrichter.....	37
	9. Schiedsgericht.....	38
	10. Pflichten der Turnierteilnehmer	38
	11. Turnierunterlagen	38
E	Grundlagen für Mannschaftskämpfe.....	39
	1. Allgemeines.....	39
	2. Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	39
	3. Wertung	41
	4. Einzelaufstellung	42
	5. Doppelaufstellung	42
	6. Spielsysteme	43
F	Grundlagen und Aufbau des Spielbetriebes	45
	1. Grundlagen	45
	2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	45
	3. Verwaltung des Punktspielbetriebes	47
G	Organisation des Punktspielbetriebes.....	53
	1. Mannschaftsstärke.....	53
	2. Spielsysteme	53
	3. Spiele der Hauptrunde.....	54
	4. Entscheidungsspiele.....	54
	5. Terminplanung.....	55
	6. Verlegung von Spielterminen.....	57
	7. Zurückziehung und Streichung.....	61
	8. Kontrolle der Punktspiele.....	61
	9. Titel.....	62
	10. Ergebnisübermittlung.....	62
H	Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb.....	63
	1. Allgemeines.....	63
	2. Mannschaftsmeldung.....	64
	3. Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	67
	4. Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	67

I	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	68
	1. Bedingungen für Austragungsstätten	68
	2. Spielkleidung	69
	3. Schiedsrichtereinsatz	70
	4. Mannschaftsaufstellung	71
	5. Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	72
J	Mannschaftsmeisterschaften.....	76
	1. Allgemeines.....	76
	2. Meldung/Teilnahmeerklärung	76
	3. Mannschaftsmeldung.....	76
	4. Einsatzberechtigung	77
	5. Ergebniserfassung/Wertung	77
	6. Sonstiges.....	77
K	Pokalmeisterschaften	78
	1. Geltungsbereich	78
	2. Pokalspielklassen.....	78
	3. Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)	79
	4. Mannschaftsmeldung.....	80
	5. Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	80
	6. Austragungssystem.....	81
	7. Heimrecht	81
	8. Spielsystem.....	81
	9. Ergebnismeldung	81
	10. Sonstiges.....	81
L	Werbebestimmungen.....	83
	1. Geltungsbereich/Allgemeines	83
	2. Spielkleidung.....	83
	3. Materialien.....	85
	Abkürzungsverzeichnis	87
	Anhang (Stichtage/Termine).....	89

Abschnitt A ♦ Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

Zweck der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktionen ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.

Dem Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Leistungssport erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.



- 1.1** Soweit den Bezirken und Kreisen eigene Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich ausdrücklich erlaubt sind, gelten diese auch ohne Genehmigung des Vorstands für Sport. Hiervon unberührt bleibt dessen Kontrollfunktion im Rahmen der Vorschriften von § 28 Abs. 2 der Satzung des WTTV.
 - 1.2** Die vom Vorstand für Sport des WTTV erstellten Gutachten sind bindend, soweit sie sich auf die Durchführungsbestimmungen des WTTV beziehen.
-

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.



2.1.1 Bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 gibt es keine Vorschriften hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften.

2.1.2 Nicht weiterführende Turniere gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 unterliegen nur insoweit den Bestimmungen der ITTR, wie die Veranstalter keine abweichenden Regelungen in den Ausschreibungen festlegen.

2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb:
 - 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
 - in allen anderen Altersgruppen/Altersklassen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den in § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme vereins- oder verbandsfremder Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

5.1 Allgemeines

Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter.



Soweit in den Durchführungsbestimmungen des WTTV der Begriff **Altersklasse** verwendet wird, beinhaltet er immer auch eine Unterteilung nach dem Geschlecht.

Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.

click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.



Durchführungsbestimmungen sind alle für den WTTV geltenden Vorschriften, die entweder in dieser WO enthalten sind oder zusätzlich von den zuständigen Stellen zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im männlichen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.

Leistungsklasse ist die mögliche Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.

Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.

Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Spielklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.

Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.

Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.

5.2 Organisation des Spielbetriebes

Anwertschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h., es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen der Damen/Herren: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.

Hauptrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.

Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.

Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.

Untere Spielklassen gemäß WO A 1 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der sechstöchsten Spielklasse.

Unterste Gliederung ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o. ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.

5.3 Mannschaften und Spieler

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Jugend-Ergänzungsspieler mit JES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.

Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer nach Geschlecht getrennten Altersklasse, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Damen und Herren.

Stammspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.

Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.

5.4 Rangliste

Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.



6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“)) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

7 Materialien

7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) (*Anm.: Klammerzusatz entfällt ab 1. Juli 2019*) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.



7.2.1 Für alle offiziellen Veranstaltungen sind Tische und Netzgarnituren zugelassen, die den in WO A 7.2 Abs. 1 genannten DIN-Normen und Klassifizierungen entsprechen.

7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

8 Altersgruppen und Altersklassen

- 8.1** Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.
- 8.2** Es gibt folgende Altersgruppen:
- 8.2.1** Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.2.2** Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39
 - 8.2.3** Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
- 8.3** Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:
- 8.3.1** Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.2** Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.3** Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.4** Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.5** Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
 - 8.3.6** Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
 - 8.3.7** Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren
 - 8.3.8** Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
 - 8.3.9** Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren
 - 8.3.10** Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren
 - 8.3.11** Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren
 - 8.3.12** Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
 - 8.3.13** Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
 - 8.3.14** Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
 - 8.3.15** Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
 - 8.3.16** Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren
 - 8.3.17** Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren
 - 8.3.18** Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren



- 8.3.19** Schüler D: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind
-



9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.



9.1 Mannschaftskämpfe der Vorrunde müssen bis zum 31. Dezember der jeweiligen Spielzeit ausgetragen werden. Sie gelten auch dann als Vorrunden-Begegnungen, wenn hierbei Mannschaften für einen halbjährlichen Auf- und Abstieg ermittelt werden.

Bei einem halbjährlichen Auf- und Abstieg werden alle bis zum 31. Dezember angesetzten Mannschaftskämpfe der Vorrunde, alle später angesetzten Mannschaftskämpfe der Rückrunde zugeordnet.

9.2 Mannschaftskämpfe der Rückrunde dürfen nicht vor dem 1. Januar der jeweiligen Spielzeit ausgetragen werden.

9.3 Der Vorstand für Sport kann für einen bestimmten Zeitraum ein Spielverbot aussprechen. Dieses kann verbandsweit gelten, ggf. auch nur für bestimmte Regionen oder Altersklassen. Mannschaftskämpfe gemäß WO A 11.2, die in diesem Zeitraum ausgetragen werden, sind für beide Mannschaften als verloren zu werten.

10 Wettbewerbe

10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen gelten.

Veranstaltungen des DTTB heißen Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest. Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

13 Gemischter Spielbetrieb

13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

13.2 Abweichungen

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2

dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.



Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist. Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.
- Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.
- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.



13.2.1 Bei allen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (auf Kreisebene) und WO A 11.3 sind gemischte Konkurrenzen zulässig.

Wenn in der Ausschreibung einer weiterführenden Veranstaltung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Qualifikation zur nächsthöheren Ebene bzw. zur nächsten Turnierstufe:

- a) Ergebnisse von Spielen, die innerhalb einer einzigen Altersklasse ausgetragen werden, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- b) Falls keine Ergebnisse aus a) vorliegen, sind die Ergebnisse aller Spiele der zusammengefassten Konkurrenz zu berücksichtigen. Dabei werden Spiele altersklassengleicher Spieler weder herausgerechnet noch gesondert gewertet.

13.2.2 Die Regelung gemäß WO A 13.2 b) gilt für Spielerinnen aller Altersgruppen, jeweils für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.



13.3.1 Gemischte Spielklassen sind nur in der Altersgruppe Nachwuchs erlaubt.

14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nachfolgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden im Falle von Spielgemeinschaften mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

15.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der letzten 3 abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

15.3 Einsatzberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).



15.3.1 In den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs ist die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/ Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

17 Ranglisten

17.1 Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.



17.2.1 Der WTTV erkennt die in der Ranglistenbeschreibung enthaltenen Regelungen und die click-TT-Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- Die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- Alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind.

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

19 Rechtliches

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschränkt werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.



20 Strafbestimmungen

20.1 Verstöße gegen Vorschriften der WO oder gegen die Durchführungsbestimmungen des WTTV müssen von den zuständigen Stellen mit folgenden automatischen Strafen geahndet werden:

	Kreis/Bezirk	Verband
20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	100 € siehe 20.2	200 € 50 €
20.1.2 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 (Wiederholungsfall) Nichtantreten einer Mannschaft unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	200 € siehe 20.2	300 € 100 €
20.1.3 Zurückziehung einer Mannschaft unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	50 € siehe 20.2	100 € 50 €
20.1.4 Verschulden eines Spielabbruches	100 €	200 €
20.1.5 Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-TT (siehe auch: WO A 20.6)	100 €	200 €
20.1.6 Verstoß gegen WO B 1.1, E 4, E 5, I 4 fehlende Spiel- oder Einsatzberechtigung (pro Spieler); falsche Einzel- oder Doppelaufstellung	10 €	20 €
20.1.7 Verstoß gegen WO I 5.9 unvollständiges Antreten einer Mannschaft im Einzel; außer bei untersten Mannschaften (pro fehlendem Spieler)	10 €	20 €
20.1.8 Verstoß gegen WO I 5.3 falsche Spielpaarung/en im Spielbericht	10 €	20 €
20.1.9 Verstoß gegen WO I 1.1.7 und/oder I 1.2 Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen oder Zählgeräte	10 €	20 €
20.1.10 Verstoß gegen WO I 5.3, I 5.3.1 Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht	10 €	20 €
20.1.11 Verstoß gegen WO I 5.6 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftskampf	10 €	20 €
20.1.12 Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-TT	10 €	20 €
20.1.13 Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT	10 €	20 €
20.1.14 Verstoß gegen WO I 5.13.1 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in click-TT	10 €	20 €

A Allgemeines

	Kreis/Bezirk	Verband
20.1.15 Verstoß gegen WO A 6, I 2 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots	10 €	20 €
20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €	20 €
20.1.17 Verstoß gegen WO I 1.7 Austragungsstätte 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	10 €	20 €
20.1.18 Verstoß gegen WO I 1.7 Austragungsstätte zur festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	20 €	50 €
20.1.19 Verstoß gegen WO A 7.2 Verwendung von Tischen, Netzgarnituren und Bällen von ungleicher Farbe, Marke (Fabrikat) oder Beschaffenheit	10 €	20 €
20.1.20 Verstoß gegen WO I 5.2 fehlende Mannschaftsmeldung	10 €	20 €
20.1.21 Rücknahme eines in click-TT eingetragenen und abgesandten Antrages <ul style="list-style-type: none"> • auf Wechsel oder Ersterteilung der Spielberechtigung mangels erforderlicher Unterschriften (Spieler, ggf. gesetzliche/r Vertreter), oder • auf Ersterteilung der Spielberechtigung, obwohl die betreffende Person schon mit einer Spielberechtigung für einen anderen Verein in click-TT vorhanden und zweifelsfrei auffindbar ist. 		100 €
20.1.22 Verstoß gegen WO F 2.5.1 fehlende oder nicht ausreichende Meldung von Schiedsrichtern; pro fehlendem Schiedsrichter		100 €
20.1.23 Durchführung eines antrags- und genehmigungspflichtigen Turnieres gemäß WO D 1.1 ohne Genehmigung des Verbandes bzw. trotz eines Turnierverbots		200 €

20.2 Die Bezirke und Kreise dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich in der Altersgruppe Nachwuchs und für die jeweils unterste Mannschaft eines Vereins in den Altersgruppen Erwachsene und Senioren niedrigere Strafen festsetzen.

20.3 Bei ähnlichen nicht in WO A 20.1 genannten Regelverstößen sind entsprechende Strafen zu verhängen.

20.4 Bei wiederholten Regelverstößen innerhalb derselben Spielzeit dürfen die Strafen erhöht werden, jedoch nur höchstens bis zum Doppelten der in WO A 20.1 genannten Beträge. Dies gilt nicht für Strafen, die bereits wiederholten Vergehen zugeordnet sind.

20.5 Die Bekanntgabe der verhängten Strafen (ggf. mit Fristsetzung und Angabe der Bankverbindung) erfolgt formlos, in aller Regel durch regelmäßige Rundschreiben der zuständigen Stelle.

20.6 Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (z. B. Eintragung nicht anwesender Spieler, Vortäuschen eines Mannschaftskampfes bei nicht angetretener Mannschaft usw.) sind Verstöße, die – außer einer Wertung gemäß WO E 3.2 und ggf. einer Streichung gemäß WO G 7.2.2 – disziplinarische Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung begründen.

Einträge in click-TT gelten in der Regel dann als vorsätzlich falsch, wenn Regelverstöße, die zu Wertungen führen (z. B. falsche Einzel- oder Doppelaufstellung), nicht aufgeführt werden, obwohl sie dem Original-Spielbericht zweifelsfrei zu entnehmen sind.

Abschnitt B ♦ Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

- 1.1** An den offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen“ die TTBL mit ein.

- 1.2** Die Spielberechtigung eines Spielers darf immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, und deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.



1.2.1 Sofern die beiden Spielberechtigungen SBEM und SBNM (bzw. SBEM und SBSM) zwei Vereinen zugeordnet sind und im Einzelfall keine andere Vorgehensweise vorgeschrieben wird, gilt in den Durchführungsbestimmungen des WTTV: Vorschriften, Sachverhalte und deren Auswirkungen beziehen sich stets nur auf eine der beiden Spielberechtigungen und den betreffenden Verein.

- 1.3** Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4** Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

- 1.5** Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

- 2.1** Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2** Der Wechsel einer Spielberechtigung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.3** Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und A 15.3 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4** Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in den BSK setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.

4 Wechsel einer Spielberechtigung

- 4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
 - 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
 - 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
 - 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
 - 4.1.4 Für Spieler, die in der Vorrunde in einer Mannschaft der BSK gemeldet worden sind, darf kein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) zum 1. Januar gemäß WO B 4.1.2 gestellt werden. Spieler, die die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, sind in der Rückrunde der laufenden Spielzeit in keiner BSK-Mannschaft einsatzberechtigt.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für Spieler der BSK. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den BSK unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.



5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

- 5.1** Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbandes auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

- 5.2** Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar)

- 5.3** Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

- 5.4** Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt. Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.



- 6.1** Beim Wechsel einer Spielberechtigung (SBNM oder SBEM) ist der aufnehmende Verein zu einer Kostenerstattung an den abgebenden Verein verpflichtet.

Der abgebende Verein hat seine Ansprüche gegenüber dem aufnehmenden Verein bis zum 15. Juni (beim Wechseltermin 1. Juli) bzw. bis zum 15. Dezember (beim Wechseltermin 1. Januar) geltend zu machen. Hierfür reicht eine E-Mail an den aufnehmenden Verein (mit Kopie an die Geschäftsstelle des WTTV) unter Angabe des fälligen Betrages und der Bankverbindung.

Eine ausstehende Zahlung ist dem aufnehmenden Verein und der Geschäftsstelle des WTTV bis zum 30. Juni (beim Wechseltermin 1. Juli) bzw. bis zum 31. Dezember (beim Wechseltermin 1. Januar) anzuzeigen.

Ungeachtet der fälligen Mannschaftsmeldung, ihrer Genehmigung und Veröffentlichung gilt die Einsatzberechtigung für den aufnehmenden Verein erst ab dem Tag, an dem die Kostenerstattung in voller Höhe an den abgebenden Verein entrichtet wird. Maßgebend hierfür ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg.

- 6.2** Maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist der Q-TTR-Wert, welcher im Mai bzw. im Dezember bekanntgemacht wird. Bei einer verspäteten Veröffentlichung muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

Q-TTR-Wert >2200	1.200 €	Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €
Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €	Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €
Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €	Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €
Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €		

6.3 Eine Kostenerstattung entfällt, wenn

- der Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung für einen Wechseltermin gestellt wird, ab dem der Spieler nicht mehr zur Altersgruppe Nachwuchs gehört, oder
- der abgebende Verein schriftlich auf eine Kostenerstattung verzichtet, oder
- der abgebende Verein die Fristen gemäß WO B 6.1 Abs. 2 und 3 zur Benachrichtigung des aufnehmenden Vereins und des WTTV verstreichen lässt, oder
- der Spieler in den vorangegangenen zwei Halbserien weder an einem Punkt- noch an einem Pokalspiel des abgebenden Vereins mitgewirkt hat, oder
- a) SBEM und SBNM in einem einzigen Verein zusammengeführt werden und
b) für diesen Verein bereits in der Halbserie davor eine der beiden Spielberechtigungen bestand und für ihre Erteilung anlässlich des betreffenden Wechseltermins eine Kostenerstattung entrichtet wurde.

6.4 Auf Antrag entscheidet die Geschäftsstelle des WTTV über die Höhe der Kostenerstattung.



Die Vorschriften WO B 6.1 – B 6.4 gelten gemäß Beschluss des Beirates ab dem 1.10.2018. Die bis zum 30.9.2018 geltenden Vorschriften finden sich im Anhang. Diese werden am 1.10.2018 gelöscht – ebenso wie dieser Absatz.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein automatisch.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden. Eine Einsatzberechtigung in den BSK ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 nötig.

B Spielberechtigung

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

- a) dürfen zu 1.
 - innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
 - innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,
- b) dürfen zu 2. und 3.
 - die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,
- c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus
 - die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
 - die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

Abschnitt C ♦ Altersgruppe Nachwuchs

1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln.

Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.



2.1.1 Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband erhält jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs ohne weiteres Antrags- und Genehmigungsverfahren die SBEM und die SBEI.

Voraussetzung für die Meldung und den Einsatz in einer Mannschaft der Erwachsenen ist die gemäß WO C 2.1 a) erforderliche Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, welche von der jeweils zuständigen Stelle angefordert und geprüft werden darf.

2.1.2 Die SBEI berechtigt zur uneingeschränkten Teilnahme an allen Veranstaltungen der Erwachsenen gemäß WO A 11.1 und A 11.3, soweit einschlägige weitere Vorschriften beachtet werden.

2.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

2.3 Abweichend von WO C 2.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

2.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

3.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) nach eigenen Vorgaben erteilen.

Abschnitt D ♦ Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

- 1.1** Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Verbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.



- 1.1.1** Alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind in click-TT zu beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die jeweils dafür zuständige Stelle.

- 1.1.2** Die Bestimmungen der WO gelten für Turniere im Rahmen des **andro** WTTV-Cups nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Turnierbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.



- 1.1.3** Nicht antrags- und genehmigungspflichtig sind Mannschaftsturniere mit einer Beteiligung von weniger als acht Mannschaften, Turniere, deren Teilnehmerkreis keinerlei Bezug zu einem Verband, Bezirk, Kreis oder Verein hat, und Stadtmeisterschaften, bei denen nur Einwohner der betreffenden Stadt oder Mitglieder aus Vereinen dieser Stadt startberechtigt sind. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV.

- 1.1.4** Falls ein Turnier, welches nicht antrags- und genehmigungspflichtig ist, in click-TT eingetragen und mit Genehmigungswunsch abgespeichert wird, unterliegt es in allen Punkten den Bestimmungen der WO.

- 1.1.5** Turnierveranstalter, die gegen die Bestimmungen der WO verstoßen, kann die Turniergenehmigung verweigert oder ein Turnierverbot auferlegt werden.

- 1.2** In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

- 1.3** Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.



- 1.3.1** Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen sind zulässig. Turnierveranstalter müssen Einschränkungen in der Ausschreibung bekanntgeben.

- 1.3.2** Veranstalter von Einladungs- und offenen Turnieren sind frei bei der Auswahl des Austragungssystems. Sollte es sich nicht um eines der in WO D 7 genannten Austragungssysteme handeln, ist dieses in der Ausschreibung detailliert festzulegen.

1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. August der entsprechenden Spielzeit verwendet.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem offenen Turnier gemäß WO A 11.3 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtungsstärke

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

1.8.5 Beleuchtung

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.



1.8.8 Über die erforderliche Größe und Begrenzung von Spielräumen sowie die Zulässigkeit der in der Austragungsstätte vorhandenen Beleuchtung entscheidet der jeweilige Veranstalter (Verband, Bezirk, Kreis) nach eigenem Ermessen.

2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum, Anfangszeit und maximale Teilnehmerzahl für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Quartiere
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss
- Datum der erteilten Genehmigung



2.1 Der WTTV erhält bei allen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (außer Ranglistenturniere und Westdeutsche Einzelmeisterschaften) und WO A 11.3 (außer **andro** WTTV-Cup) eine Verbandsabgabe in Höhe von 1,00 Euro pro Teilnehmer. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer in den Altersklassen des Nachwuchses.

Die Verbandsabgaben werden vom Turnierteilnehmer mit dem Startgeld an den Veranstalter gezahlt und bis zur Abrechnung mit dem WTTV treuhänderisch verwaltet.

Verbandsabgaben sind innerhalb von zehn Tagen an den WTTV abzuführen. Dieser veranlasst die Überweisung von je einem Drittel an die jeweiligen Bezirke und Kreise nach Maßgabe der Zugehörigkeit des veranstaltenden Vereins.

3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

4 Leistungsklassen

4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnierveranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.



4.1.1 Der Ausschuss für Erwachsenensport darf

- Spielern aller Altersklassen die Teilnahme an Leistungsklassen bis zu einem bestimmten Q-TTR-Wert verweigern.

Bei Turnieren für Zweiermannschaften wird dieser Grenzwert um einen Punkt erhöht und geht danach in die Addition mit dem Q-TTR-Wert des anderen Spielers ein.

Diese Turniereinstufung gilt bis zur Veröffentlichung eines neuen Q-TTR-Wertes und kann ab dem jeweiligen Folgemonat aufgehoben, geändert oder verlängert werden.

- Turnierergebnisse eines Spielers streichen (ggf. zusätzlich zu einer Turniereinstufung), wenn gegen die Bestimmungen der ITTR (hier: B 5.3.1.1) verstoßen wurde.
-

4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

Herren A:	2000	Damen A:	1700
Herren B:	1800	Damen B:	1500
Herren C:	1600	Damen C:	1300

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert vom 11. August der entsprechenden Spielzeit sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen nicht startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.



4.2.1 Die Durchführung aller Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 untersteht dem jeweils zuständigen Kreis oder Bezirk bzw. dem WTTV.

4.2.2 Kreismeisterschaften

Die Kreismeisterschaften werden alljährlich ausgetragen. Unter Hinweis auf WO A 9 ist ein anderer als der im Rahmenterminplan ausgewiesene Termin zulässig.

Startberechtigt sind alle Verbandsangehörigen, deren Stammverein dem betreffenden Kreis angehört, die fristgemäß gemeldet werden und deren Spielberechtigung für die Saison gilt, der die Veranstaltung zugeordnet ist. Sofern keine Freistellung erfolgt, müssen sich Spieler bei den Kreismeisterschaften für die Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften qualifizieren.

Falls die Kreismeisterschaften nicht durchgeführt werden, ist nur der zuständige Bezirk berechtigt, Spieler aus diesem Kreis für die Bezirksmeisterschaften nach eigenem Ermessen zu benennen.

4.2.3 Bezirksmeisterschaften

Die Bezirksmeisterschaften werden alljährlich an dem im Rahmenterminplan des WTTV veröffentlichten Termin ausgetragen. Startberechtigt sind die von den Kreisen dem zuständigen Bezirk gemeldeten Spieler. Die Teilnehmerquoten werden vom Bezirk festgelegt und müssen den Kreisen spätestens zwei Wochen vor den Kreismeisterschaften bekanntgegeben werden.

Sofern keine Freistellung erfolgt, müssen sich Spieler bei den Bezirksmeisterschaften für die Teilnahme an den Westdeutschen Meisterschaften qualifizieren.

4.2.4 Rahmenkonkurrenzen bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften

Bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften können Rahmenkonkurrenzen ausgetragen werden. Sieger dieser nachgeordneten Leistungsklassen erhalten jedoch nicht den offiziellen Titel „Kreismeister“ oder „Bezirksmeister“.

4.2.5 Westdeutsche Meisterschaften

Startberechtigt sind

- die von den Bezirken gemeldeten Spieler
- Spieler, die die vom WTTV festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen

Die Teilnehmerquoten werden von den zuständigen Stellen des WTTV festgelegt und müssen den Bezirken spätestens vier Wochen vor den Bezirksmeisterschaften bekanntgegeben werden.

Soweit Startplätze bei den Deutschen Meisterschaften nicht bereits im Rahmen von DTTB-Veranstaltungen namentlich vergeben wurden, müssen sich Spieler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen wollen, bei den Westdeutschen Meisterschaften hierfür qualifizieren. Freistellungen von den Westdeutschen Meisterschaften sind durch Beschluss des jeweils zuständigen Ausschusses (Erwachsenen-, Jugend- oder Seniorensport) zulässig.

4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.



4.3.1 Die Veranstalter von Einladungs- und offenen Turnieren entscheiden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen jeweils allein darüber, welche Leistungsklassen angeboten und welche Q-TTR-Grenzen verwendet werden (siehe auch WO D 1.3.2).

5 Setzung

5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinandertreffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die obengenannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom obengenannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog analog) einzulosen:

Setzliste	Spieler Nr. 1 und 2 ...	Spieler Nr. 3 und 4 ...	Spieler Nr. 5 bis 8 ...	Spieler Nr. 9 bis 16 ...
Turnierliste	werden gesetzt	werden gelost auf die Plätze ...		
8	1 auf 1; 2 auf 8	–	–	–
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	–	–
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56, und 57

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen: In jeder der Gruppen muss mindestens ein Gesetzter enthalten sein.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.



5.7 Für Einzelturniere, die mit Gruppenspielen beginnen, gilt:

5.7.1 Der Veranstalter entscheidet nach Erstellung der Setzliste gemäß WO D 5.1 und D 5.2 darüber,

- wie viele Spieler nach Maßgabe der Setzliste von den Gruppenspielen befreit werden,
- wie viele Gruppen gebildet werden,
- wie viele weitere Spieler als gesetzt gelten,
- wie viele Spieler pro Gruppe die K.-o.-Runde erreichen,

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes geregelt ist, erreichen zwei Spieler pro Gruppe unter Beachtung von WO D 7.5 die K.-o.-Runde.

- in welcher Reihenfolge die Spiele innerhalb jeder Gruppe stattfinden.

Die Spiele vereinsgleicher Spieler in einer Vorrundengruppe sind – ungeachtet einer in der Ausschreibung eventuell vorgesehenen anderen Reihenfolge – so früh wie möglich auszutragen.

Die Anzahl der gesetzten Spieler muss in jeder Gruppe gleich sein.

5.7.2 Für die Verteilung der gesetzten Spieler auf X Gruppen gelten auf der Grundlage der Setzliste folgende Richtlinien:

- Die Spieler 1 bis X sind den Gruppen 1 bis X zuzuordnen.
- Weitere X gesetzte Spieler sind den Gruppen X bis 1 zuzuordnen.

5.7.3 Für die Setzung anlässlich einer nachfolgenden K.-o.-Runde gilt:

- X Spieler, die von den Gruppenspielen freigestellt wurden, sind den Setzpositionen 1 bis X zuzuordnen.
- Die Gruppensieger nehmen die weiteren Setzplätze ein.
- Gruppenzweite können unter Beachtung von WO D 5.1 Abs. 2 und D 6.3 ebenfalls gesetzt werden.

5.7.4 Die Zuordnung nicht gesetzter Spieler zur nachfolgenden K.-o.-Runde unterliegt keinen Vorschriften.

5.8 Die Regelungen gemäß WO D 5.7 gelten für Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.3 nur insoweit, wie in den Durchführungsbestimmungen oder in der Ausschreibung keine andere Vorgehensweise beschrieben wird.

5.9 Über Fragen, die weder im Abschnitt D geregelt werden noch Gegenstand der Durchführungsbestimmungen bzw. der Ausschreibung sind, entscheidet der Veranstalter bzw. die Turnierleitung nach eigenem Ermessen.

6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinandertreffen; dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.6 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.

7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/ Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8 usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

7.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

7.5 Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Zahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

- 7.6 Schweizer System:** Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer.

Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung.

Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilossspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.

- 7.7** Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.
- 7.8** Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.
- 7.9** Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Pair wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

- 7.10** Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 7.11** Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).



- 7.11.1** Ergebnisse gespielter oder begonnener Einzel fließen auch dann in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein, wenn diese Spiele nicht unmittelbar dazu dienen, einen Turniersieger zu ermitteln (z. B. Platzierungsspiele zur Ermittlung von Plätzen, zum Zwecke der Ermittlung von Nominierungen und Ersatzpositionen, Trostrunden u. ä.).

- 7.12** Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
 - Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
 - Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
 - Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
 - Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.
- 7.13** Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.



- 8.1** Der OSR darf – mit Ausnahme von Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 – nicht Mitglied des Ausrichters, Durchführers oder Veranstalters sein.

Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR) bei Ranglistenspielen und anderen Einzelwettbewerben der Bezirke und Kreise trifft die jeweils dafür zuständige Stelle nach eigenem Ermessen.

- 8.2** Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 ist vier Wochen vor dem Austragungstermin dem Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV namentlich bekanntzumachen. Dieser kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen.
- 8.3** Der OSR ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV zu senden.
- 8.4** Sofern mehrere Austragungsstätten genutzt werden, erhöht sich die Anzahl der einzusetzenden OSR entsprechend.

9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

10 Pflichten der Turnierteilnehmer

10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

11 Turnierunterlagen

11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt E ♦ Grundlagen für Mannschaftskämpfe

1 Allgemeines

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Bezeichnung der Mannschaften

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft auf.



2.1.1 Für Spielklassen und Gruppen, die nur mit einer einfachen Runde (z. B. Vor- oder Rückrunde bei halbjährlichem Auf- und Abstieg) ausgetragen werden, gilt: Die zuständige Stelle entscheidet darüber, welche Mannschaft als A (Heimmannschaft) und welche als B (Gastmannschaft) bezeichnet wird.

2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 6
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.



2.3.1 Vor Beginn eines Einzels oder Doppels ist zu prüfen, ob sich die richtigen Personen laut Spielberichtsformular gegenüberstehen. Verantwortlich hierfür sind beide Mannschaftsführer. Die Vorschrift gemäß WO I 5.3 Abs. 4 gilt vorrangig.

2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.



2.5.1 Bezirke und Kreise dürfen im Rahmen der Bestimmungen von WO E 2 beschließen, beim Bundessystem (WO E 6.3.1) und beim Braunschweiger System (WO E 6.4.1) in jedem Fall alle 10 Spiele auszutragen.

2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.



2.6.1 Sofern alle 10 Spiele des Bundessystems (WO E 6.3.1) oder des Braunschweiger Systems (WO E 6.4.1) ausgetragen werden, kann eine Wertung mit vier Tabellenpunkten erfolgen, und zwar

- mit 4:0 Punkten, wenn die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen mehr als 4 beträgt,
 - mit 3:1 Punkten, wenn die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen mindestens 1 und höchstens 4 beträgt,
 - mit 2:2 Punkten, wenn beide Mannschaften gleich viele Spiele gewonnen haben.
-

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. In diesem Fall werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1 verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Zelluloid oder Plastik) sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

4 Einzelaufstellung

- 4.1** Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

- 4.2** Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

5 Doppelaufstellung

- 5.1** In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

- 5.2** Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

- 5.3** Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

- 5.4** Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

- 5.5** Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuzsystem (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB2	9.	A6 - B5
2.	DA2 - DB1	10.	A1 - B1
3.	DA3 - DB3	11.	A2 - B2
4.	A1 - B2	12.	A3 - B3
5.	A2 - B1	13.	A4 - B4
6.	A3 - B4	14.	A5 - B5
7.	A4 - B3	15.	A6 - B6
8.	A5 - B6	16.	DA1 - DB1

6.3 Vierer-Mannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)

6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B3
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B1
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A3 - B3
5.	A3 - B4	10.	A4 - B4

6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB1	8.	A2 - B2
2.	DA2 - DB2	9.	A3 - B3
3.	A1 - B2	10.	A4 - B4
4.	A2 - B1	11.	A3 - B1
5.	A3 - B4	12.	A1 - B3
6.	A4 - B3	13.	A2 - B4
7.	A1 - B1	14.	A4 - B2

6.4 Dreier-Mannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)

6.4.1 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)

Vierermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B4
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B2
3.	A1 - B1	8.	A2 - B1
4.	A2 - B2	9.	A3 - B4
5.	A3 - B3	10.	A4 - B3

Vierermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A4 - B3
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A1 - B3
5.	A4 - B2	10.	A3 - B1

Dreiermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A3 - B4
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A1 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B4	10.	A1 - B3

Dreiermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A1 - B2	7.	A3 - B3
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A3 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B3	10.	A1 - B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierer-Mannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.



6.4.1.1 Wenn eine Mannschaft im Braunschweiger System mit nur zwei Einzelspielern antritt, gilt sie als Dreiermannschaft im Sinne von WO E 6.4.1.

6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

6.5 Zweier-Mannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 - B1	4.	A1 - B2
2.	A2 - B2	5.	A2 - B1
3.	DA - DB		

Abschnitt F ♦ Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen (Staffeln) eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.



- 1.1** Parallele Gruppen derselben Spielklasse werden im click-TT-Ligenplan verbandseinheitlich durch nachfolgende Zahlen in aufsteigender Reihenfolge gekennzeichnet (z. B. Bezirksliga 1, Bezirksliga 2 usw.), ggf. ergänzt durch VR bzw. RR bei Vor- bzw. Rückrundengruppen.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

2.2 Sportliche Voraussetzungen

2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist – auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.



- 2.2.3** Der unter WO F 2.2.2 c) genannte Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein ist ausgeschlossen.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.



- 2.4.1** Die Bezirke und Kreise entscheiden für ihre Spielklassen über Mannschaftsmeldegelder, deren Höhe und die Bedingungen hierfür.

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.



2.5.1 Ein Verein, der mit Mannschaften in der NRW-, Verbands- oder Landesliga (Damen und Herren) vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen Schiedsrichter benennen. Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei Schiedsrichter benennen.

Die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter ist auf drei pro Verein begrenzt.

Wenn ein Schiedsrichter vom Verein namentlich benannt wird, kann die Meldung des zweiten und ggf. dritten Schiedsrichters ersatzweise gemäß nachstehender Liste der Amtsträger auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene erfolgen.

- Präsidiumsmitglied im WTTV
- Vorstandsmitglied im WTTV
- Ausschussvorsitzender im WTTV (ohne Rechtsprechungs- und Kontrollorgane)
- Vorstandsmitglied im Bezirk/Kreis (nur: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Seniorenwart, Jugendwart)

Ein Schiedsrichter, der gleichzeitig auch Amtsträger gemäß der vorgenannten Liste ist, darf nur einmal gemeldet werden. Der Schiedsrichter darf nur von dem Verein gemeldet werden, für den er die SBEM besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit ihrer Zustimmung von einem einzigen beliebigen Verein gemeldet werden.

Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über die Zuordnung zu einem bestimmten Verein, die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und darüber, ob der gemeldete Schiedsrichter die erforderliche Mindestzahl an Einsätzen gemäß SR-Ordnung absolviert hat. Soweit eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht anerkannt oder die Mindestzahl an Einsätzen nicht erreicht wird, verringert sich die Anzahl der vereinsseitig gemeldeten Schiedsrichter entsprechend.

Die Abrechnung gemäß WO A 20.1.22 erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit.

2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).



2.6.5 Die zuständigen Stellen dürfen in allen Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren, bei den Damen (bis Bezirksliga) und bei den Herren (bis Kreisliga) eine freie Meldung zulassen und über die Anzahl der Gruppen entscheiden.

2.6.6 Mehrere Mannschaften derselben Altersklasse und desselben Geschlechts werden fortlaufend nummeriert. Die Zuordnung der Mannschaften auf die Spielklassen erfolgt – beginnend mit der 1. Mannschaft in der für den Verein höchstmöglichen Spielklasse gemäß BSO B 5 und WO F 3.3.1.1 – in absteigender Spielstärke-Reihenfolge der Mannschaften. Zulässige Ausnahmen in Bezug auf die Spielklassenzuordnung einzelner Mannschaften betreffen nur die Altersgruppe Nachwuchs bei altersklassenfremder Einteilung.

3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/ Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes



3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.



3.3.1.1 Die Spielklassen im WTTV bauen sich wie folgt auf (in Klammern: Anzahl der Gruppen):

Herren	Damen	Nachwuchs	Senioren
NRW-Liga (3)	NRW-Liga (2)	NRW-Liga • Jungen (4) • Mädchen • Schüler A • Schülerinnen A • Schüler B • Schülerinnen B	NRW-Liga
Verbandsliga (6)	Verbandsliga (4)		
Landesliga (12)			
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirksliga
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirksklasse
Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	

Die Sollstärke der Spielklassen auf Verbandsebene beträgt bei den Herren 12, bei den Damen und bei den Jungen 10.

Bezirke und Kreise dürfen – nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Bezirks- oder Kreisversammlung – die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich so unterteilen, dass eine weitere spielstärkemäßige Abstufung entsteht.

3.3.1.2 In den Auf- und Abstiegsregelungen (beginnend mit der Spielzeit 2018/19) ist eine Reduzierung der Gruppen bei den Herren so zu planen, dass spätestens mit Beginn der Spielzeit 2021/22 WO F 3.3.1.1 wie folgt lautet:

Die Spielklassen im WTTV bauen sich wie folgt auf (in Klammern: Anzahl der Gruppen):

Herren

NRW-Liga (2)	Verbandsliga (4)	Landesliga (8)
--------------	------------------	----------------

Die Sollstärke der Spielklassen darf in den Spielzeiten 2019/20 und 2020/21 unterschritten werden.

Die Vorschrift WO F 3.3.1.2 entfällt mit Wirkung vom 1.7.2021.

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).



3.3.2.1 Die Anzahl aller Gruppen unterhalb der Verbandsebene, deren Sollstärke und alljährliche Einteilung obliegt den zuständigen Bezirken und Kreisen nach Maßgabe der dort jeweils geltenden Bestimmungen.

3.3.3 Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.



3.3.4 In allen Spielklassen auf Verbandsebene muss die Auf- und Abstiegsregelung ein Überschreiten der Sollstärke verhindern (siehe WO F 3.4.9).

Ausnahmen für die Spielklassen der Damen sind auf Beschluss des Ausschusses für Erwachsenensport nur dann zulässig, wenn Mannschaften aus den BSK nach einem Spielklassenverzicht oder wegen eines erhöhten Abstieges aufgenommen werden sollen.

Die Bezirke und Kreise dürfen in ihren Spielordnungen sowie Auf- und Abstiegsregelungen ein Überschreiten der Sollstärke erlauben.

3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.



3.4.1.1 Die den Bezirken von den Ausschüssen für Erwachsenen- und Jugendsport zugeteilte Anzahl von Direktaufsteigern und Qualifikanten ist alljährlich zu überprüfen und ggf. zu ändern. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die zuständigen Stellen der Bezirke bei der Zuteilung von Direktaufsteigern und Qualifikanten zugunsten der jeweiligen Kreise.

3.4.1.2 Die jeweils zuständigen Stellen dürfen in ihren Auf- und Abstiegsregelungen dafür sorgen, dass weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen herangezogen werden können, nachdem alle dort genannten Aufstiegsregelungen abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind.

Hierzu bedarf es lediglich eines Hinweises auf außerplanmäßige Aufstiege durch die Vergabe von Verfügungsplätzen im Rahmen einer Abfrage oder eines Antragsverfahrens. Die Entscheidung darüber, welche Mannschaften in welcher Reihenfolge davon profitieren und ob ggf. zusätzliche Entscheidungsspiele angesetzt werden, liegt allein im Ermessen der zuständigen Stelle.

3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen

3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.



3.4.4.1 Im Grundsatz besteht in allen Spielklassen und Altersgruppen keine Verpflichtung, einen Direktaufstieg wahrzunehmen. Als Ausnahme gilt ein Aufstiegsverzicht, wenn in der Folge keine andere Mannschaft den Platz in der höheren Spielklasse einnehmen kann (oder will) und außerdem weitere Mannschaften nachgeordneter Spielklassen direkt (z. B. durch Verlust eines Aufstiegsplatzes oder durch zusätzlichen Abstieg) betroffen sind.

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht von neu gemeldeten Mannschaften geregelt ist.



3.4.5.1 Der Ausschuss für Erwachsenensport entscheidet im Rahmen der Auf- und Abstiegsregelung – auf der Grundlage der Platzierungen bei den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen – über Sonderstartrechte in den Damen- und Herrenklassen (NRW- bis Landesliga) sowie die dazugehörigen Vorschriften.

3.4.5.2 Sonderstartrechte auf Bezirksebene (Jungen)

Höchstens zwei Mannschaften der NRW-Liga pro Bezirk können Sonderstartrechte in Anspruch nehmen.

Falls

- es kein Sonderstartrecht auf Verbandsebene gibt, oder
- eine Mannschaft des betreffenden Bezirks auf ein ihr zustehendes Sonderstartrecht auf Verbandsebene verzichtet, oder
- mangels sportlicher Qualifikation keine Mannschaft des betreffenden Bezirks ein Sonderstartrecht auf Verbandsebene erwirbt,

erhält die bestplatzierte Mannschaft des Bezirks einen Platz in der Bezirksklasse Herren.

Wenn die bestplatzierte Mannschaft des Bezirks ein Sonderstartrecht auf Verbandsebene wahrnimmt oder auf ein ihr zustehendes Sonderstartrecht auf Bezirksebene verzichtet, kann die nächstplatzierte Mannschaft des Bezirks das danach einzige Sonderstartrecht auf Bezirksebene wahrnehmen.

Sofern die bestplatzierte Mannschaft ihr Sonderstartrecht auf Bezirksebene wahrnimmt, wird die nächstplatzierte Mannschaft des Bezirks der Anwärterliste zur Bezirksklasse Herren an der untersten Position zugeordnet.

Bei gleicher Platzierung in zwei oder mehr Gruppen der NRW-Liga ist ein Entscheidungsspiel (ggf. eine Entscheidungsrunde) zur Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften auszutragen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sonderstartrechts ist, dass bei Teilnahme an den Spielen zur Ermittlung des Westdeutschen Mannschaftsmeisters ab dem Viertelfinale nur Spieler eingesetzt werden, die zu Beginn der Rückrunde entweder in keiner Herrenmannschaft oder höchstens in der Bezirksklasse Herren gemeldet waren.

Weitere Mannschaften des betreffenden Bezirks erhalten auch dann keine Sonderstartrechte, wenn die beiden besser platzierten Mannschaften auf ihr Sonderstartrecht verzichten oder die Bedingungen hierfür nicht erfüllen.

Unabhängig davon, ob im Laufe der restlichen Spielzeit die Bedingungen für die Erteilung eines Sonderstartrechtes erfüllt werden können, ist der Anspruch hierauf vom Verein gegenüber dem betreffenden Bezirk bis zum 30. April der laufenden Spielzeit geltend zu machen.

3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationsieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet.

Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg
- Direktaufstieg
- Erteilung eines Sonderstartrechts
- ggf. Relegationsaufstieg
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.





3.4.9 Ein Spielklassenverzicht mit dem Ziel einer tieferen Spielklasse ist nur insoweit möglich, wie die jeweiligen Auf- und Abstiegsregelungen dies zulassen. Insofern entfällt ggf. Punkt 5 der unter WO F 3.4.8 genannten Maßnahmen.

Diese Regelung gilt auch für Mannschaften der BSK.

3.4.10 Alle vereinsseitigen Mitteilungen an die zuständige Stelle in Bezug auf

- Aufstiegsverzicht gemäß WO F 3.4.4.1
- Spielklassenverzicht/Abmeldung gemäß WO F 3.4.7
- Verzicht auf Teilnahme an Entscheidungsspielen gemäß WO G 4.2
- Verzicht auf eine Anwartschaft (auch nach Teilnahme an Entscheidungsspielen)
- Verzicht auf ein Sonderstartrecht gemäß WO F 3.4.5.1
- Vereins-, Termin- und Mannschaftsmeldung gemäß WO F 2.6, G 5.3, H 2
- Zurückziehung einer Mannschaft gemäß WO G 7

sind verbindlich und können nicht zurückgenommen werden.

Als verbindlich gelten alle Mitteilungen des

- Vorsitzenden/Abteilungsleiters
- Geschäftsführers
- Sportwartes
- Jugendwartes (nur für Mannschaften der Altersgruppe Nachwuchs)
- Vereinsadministrators für click-TT
- Vereinszugangsberechtigten für click-TT (nur mit Recht *Meldungen*)

soweit sie schriftlich vorliegen oder anlässlich einer fälligen Meldung in click-TT eingetragen wurden (siehe auch WO F 2.6, G 5.3, H 2).

Abschnitt G ♦ Organisation des Punktspielbetriebes

1 Mannschaftsstärke

- 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.
- 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 und für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren beschließen.

2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.



2.1 Nachfolgend genannte Spielsysteme sind im WTTV vorgeschrieben bzw. erlaubt:

Herren	<p>Paarkreuzsystem (WO E 6.2)</p> <p>Bundessystem (WO E 6.3.1)*/+ , Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) +</p> <p>+ nur zulässig unterhalb der Kreisliga Im Falle abweichender Spielklassenbezeichnungen liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Spielsystems beim Vorstand für Sport.</p> <p>Braunschweiger System (WO E 6.4.1* ; nur zulässig in der 3. Kreisklasse)</p>
Damen	<p>Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)</p> <p>Braunschweiger System (WO E 6.4.1* ; nur zulässig unterhalb der Bezirksliga)</p> <p>Corbillon-Cup-System (WO E 6.5 ; nur zulässig auf Bezirks- und Kreisebene)</p>
Senioren	<p>Bundessystem (WO E 6.3.1)*/+</p> <p>+ zulässig auf Bezirks- und Kreisebene nur dann, wenn die ordnungsgemäße Qualifikation zu den Westdeutschen Meisterschaften gewährleistet ist</p> <p>Modifiziertes Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2)</p>
Seniorinnen	<p>Corbillon-Cup-System (WO E 6.5)</p>
Nachwuchs	<p>Bundessystem (WO E 6.3.1)* , Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)</p> <p>Braunschweiger System (WO E 6.4.1* ; Jungen/Schüler: zulässig nur auf Kreisebene; Mädchen/Schülerinnen: zulässig auf Bezirks- und Kreisebene)</p> <p>Corbillon-Cup-System (WO E 6.5)</p>
	<p>* ggf. in Verbindung mit WO E 2.5.1 und E 2.6.1</p>

- 2.2 Die Bezirke und Kreise entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen in den jeweiligen Spiel- und Altersklassen nach Maßgabe von WO G 2.1.
- 2.3 Befristete Ausnahmen zu WO G 2.1 für Bezirke/Kreise oder einzelne Gruppen im WTTV kann nur der Vorstand für Sport auf Antrag genehmigen.
- 2.4 Den Spielklassen des Nachwuchses auf Verbandsebene sind nachfolgende Spielsysteme zugeordnet:
 - NRW-Liga Jungen: Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)
 - NRW-Liga Mädchen: Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)
- 2.5 Bezirke und Kreise dürfen für den Spielbetrieb der Mädchen-/Schülerinnenklassen auf ihrer jeweiligen Spielebene eigene Regelungen (einschließlich Sonderstartrechte in Spielklassen der Damen im Sinne von WO F 3.4.5.2) beschließen. Diese dürfen von den einschlägigen Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen des WTTV abweichen.

3 Spiele der Hauptrunde

3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampfflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den ball-differenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

4 Entscheidungsspiele

4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.



4.2.1 Ein Teilnahmeverzicht muss spätestens zwei Tage vor dem Entscheidungsspiel bzw. vor dem ersten Mannschaftskampf der Entscheidungsrunde bekanntgegeben werden. Ein späterer Verzicht ist auch dann ein (einmaliges) Nichtantreten, wenn eine andere Mannschaft als Ersatz an diesem Entscheidungsspiel bzw. an den Mannschaftskämpfen dieser Entscheidungsrunde teilnimmt.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen Jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

1. Runde:	1 - 3	2 - 4
2. Runde:	3 - 2	4 - 1
3. Runde:	2 - 1	3 - 4

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

- 4.3.2** Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheidern aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.



- 5.1.1** Alle spielfreien Tage einer Mannschaft können seitens des Spielleiters für die Neuansetzung von abgesetzten Mannschaftskämpfen herangezogen werden, im Bedarfsfall auch Wochentage.

- 5.1.2** Ein letztmöglicher Spieltag der Vorrunde kann im Rahmenterminplan des WTTV ausgewiesen werden. Er gilt verbandsweit als letzter Spieltag der Vorrunde, so dass bis zu diesem Tag auch nachverlegte Punktspiele stattfinden können.

Wenn

- im Rahmenterminplan des WTTV kein letztmöglicher Spieltag der Vorrunde ausgewiesen ist, oder
- im zu Saisonbeginn veröffentlichten verbindlichen Spielplan der betreffenden Gruppe Mannschaftskämpfe nach dem letztmöglichen Spieltag der Vorrunde gemäß Absatz 1 vorgesehen sind, oder
- der Spielbetrieb der betreffenden Gruppe einen halbjährlichen Auf- und Abstieg vorsieht,

ist eine Nachverlegung über den letzten Spieltag der Vorrunde der betreffenden Gruppe hinaus nicht zulässig.

Der letztmögliche Spieltag der Rückrunde ist identisch mit dem letzten Hauptrundenspieltag der betreffenden Gruppe.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.



5.2.1 Über Anfangszeiten an allen Spieltagen und mögliche Spielansetzungen an Wochentagen sowie die hierfür geltenden Bestimmungen entscheiden für alle Mannschaften auf Verbandsebene der Ausschuss für Erwachsenensport (für die Altersgruppe Erwachsene) und der Ausschuss für Jugendsport (für die Altersgruppe Nachwuchs).

5.2.2 Wochentage können zur Austragung von Punktspielen unterhalb der Landesliga von den zuständigen Stellen als verbindliche Termine angesetzt werden, wenn die jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisversammlungen dies mit 2/3-Mehrheit beschließen.

5.2.3 Bei Punktspielen in den Bezirken und Kreisen gelten ausschließlich die von den zuständigen Stellen festgesetzten Anfangszeiten, jeweils nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften.

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin von vereinsinternen Mannschaftskämpfen, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.



5.4.1.1 Vereinsinterne Mannschaftskämpfe müssen spätestens am 3. Spieltag einer Halbserie der jeweiligen Gruppe angesetzt und durchgeführt werden. Sieht der Spielplan mehrere Durchgänge innerhalb einer Halbserie vor, in denen jeweils jede Mannschaft einmal auf jede andere trifft, so gilt die Regelung entsprechend für jeden einzelnen Durchgang.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplanes sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1) oder einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.



5.4.4 Innerhalb der genannten Frist darf der Spielleiter einen Mannschaftskampf neu terminieren. Die Zustimmung einer oder beider beteiligter Mannschaften ist hierfür nicht erforderlich.

Nach Ablauf der genannten Frist ist der Spielplan verbindlich, mit Ausnahme von bezirks-/kreisseitigen Regelungen gemäß WO G 5.4.5.

5.4.5 Zu den einvernehmlichen Spielverlegungen zählen auch vereinsseitige Änderungen des Heimspieltages und/oder der Anfangszeit, sofern die Regelungen hierfür im Rahmen der zuständigen Bezirks- oder Kreisversammlung beschlossen wurden.

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

- 6.1.3** Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.
- 6.1.4** Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.
- 6.1.5** Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.
- 6.1.6** Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.
- 6.1.7** Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.
- 6.1.8** Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.
- 6.1.9** Spielabsetzungen sind kostenfrei.



6.1.10 Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in allen Spielklassen des Verbandsgebietes (außer den BSK) kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:

- Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des DTTB oder anderen Turnieren, jeweils nach Nominierung oder Einladung durch den WTTV
- Teilnahme als Spieler an Westdeutschen Meisterschaften, Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Verbandsebene oder Lehrgängen des WTTV oder des DTTB
- Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe der veröffentlichten Einsatzpläne
- Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen des WTTV oder des DTTB für Trainer oder Schiedsrichter
- Wahrnehmung von Aufgaben als ehrenamtliches Mitglied des DTTB-Präsidiums oder eines DTTB-Ausschusses
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des WTTV-Präsidiums

6.1.11 Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen der Bezirke und Kreise kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:

- Teilnahme als Spieler an Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Bezirksebene oder an Lehrgängen des Bezirkes
- Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des Bezirkes
- Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen des Bezirkes für Trainer oder Schiedsrichter
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des zuständigen Bezirksvorstandes

6.1.12 Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen der Kreise kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:

- Teilnahme als Spieler an Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Kreisebene oder an Lehrgängen des Kreises
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des zuständigen Kreisvorstandes

- 6.1.13** Betroffene Personen im Sinne von WO G 6.1.10 bis G 6.1.12 sind alle, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Sollstärke der betreffenden Mannschaft beitragen und einsatzberechtigt sind. Ausnahme: Bei einem Wechsel der Spielberechtigung zur Rückrunde gilt bezüglich des Beitrags zur Sollstärke und der Einsatzberechtigung die Mannschaftsmeldung der Rückrunde.

Die Anmeldung zu einem Lehrgang für Trainer oder Schiedsrichter gilt als Einladung im Sinne von WO G 6.1.5 (Ausnahme: Wartelistenplätze).

Neben den Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 gelten auch Sichtung-, Qualifikationsturniere o. ä. als Absetzungsgrund, soweit sie vom zuständigen Verband, Bezirk oder Kreis veranstaltet werden.

- 6.1.14** Im Fall einer verspäteten Antragsstellung (begründet mit einer nachträglichen Nominierung oder der kurzfristigen Vergabe eines Teilnehmerplatzes nach vorheriger Zuordnung zu einer Warteliste gemäß WO G 6.1.13 Abs. 2) hat der Spielleiter die Interessen der betroffenen gegnerischen Mannschaft zu berücksichtigen. Im Regelfall ist der Antrag abzulehnen, wenn er drei Tage vor Beginn des betreffenden Mannschaftskampfes (oder später) gestellt wird.

- 6.1.15** Ein Mannschaftskampf kann nicht abgesetzt werden, wenn die Terminüberschneidung durch den beantragenden Verein selbst im Zuge einer Vor- oder Nachverlegung herbeigeführt wurde.

- 6.1.16** Bei Spielabsetzungen ist der betreffende Mannschaftskampf seitens des Spielleiters neu anzusetzen.

Hierbei gilt:

- Die Absetzung eines vereinsinternen Mannschaftskampfes ist nur unter Beachtung von WO G 5.4.1 zulässig.
- Entscheidungsspiele dürfen nicht abgesetzt werden.
- Mannschaftskämpfe vom letzten Spieltag der Rückrunde dürfen unter Beachtung von WO G 6.1.14 nur abgesetzt werden, wenn der neue Termin einer Vorverlegung entspricht.

- 6.1.17** Die Frist von zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung oder Nominierung beginnt frühestens mit der Bekanntgabe des verbindlichen Spielplanes der betreffenden Gruppe.

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung zur Rückrunde beginnt die Frist von zwei Wochen erst am 16. Dezember.

Nach Ablehnung eines Antrages auf Spielabsetzung kann vom selben Verein für denselben Mannschaftskampf kein weiterer Antrag unter Hinweis auf die Teilnahme an einem Lehrgang für Trainer oder Schiedsrichter gestellt werden.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

- 6.2.1** Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

- 6.2.2** Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

- 6.2.3** Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer einvernehmlichen Spielverlegung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als kampfflos verloren gewertet.

- 6.2.4** Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.



6.2.5 Anfragen und Zusagen zu Verlegungen von Mannschaftskämpfen sind verbindlich.

Als Ausnahme gelten Anfragen, für die nach einem angemessenen Zeitraum keine Rückmeldung des angefragten Vereins vorliegt.

6.2.6 Die an einer Vorverlegung beteiligten Mannschaften dürfen – auch ohne zeitnahe Veröffentlichung in click-TT – von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Verlegung nicht offensichtlich weiteren Bestimmungen der WO widerspricht (z. B. Spielverbot gemäß WO A 9.3, Austragungsverbot gemäß WO A 9.1 usw.) und außerdem höherrangige Regelungen (z. B. Feiertagsgesetz NRW) beachtet werden.

6.2.7 Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die folgenden Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

- a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Mannschaften.
- b) Der Spielleiter wird spätestens am Tag vor dem Mannschaftskampf über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin (im Rahmen von WO G 5.1.2) informiert.

Auf die Einhaltung der in b) genannten Frist kann der Spielleiter verzichten, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse gemäß WO I 5.11 („höhere Gewalt“), nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.

6.2.8 Nachverlegungen vereinsinterner Spiele über den 3. Spieltag der Halbserie der jeweiligen Gruppe hinaus und Nachverlegungen von Entscheidungsspielen sind nicht zulässig.

Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Spielleiter im Sinne von WO G 6.2.7 b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als nicht angetreten gewertet.

6.2.9 Der Ausschuss für Erwachsenensport sowie die zuständigen Stellen in den Bezirken und Kreisen dürfen für ihre jeweilige Spielebene (ggf. auch nur für einzelne Spielklassen oder Altersgruppen) beschließen, dass Spielverlegungen und der Tausch des Heimrechts (ggf. für Vor- und Rückrunde) nur über click-TT beantragt und genehmigt werden können.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Saisonbeginn in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 Kilometern zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

6.3.4 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer Änderung der Austragungsstätte abzuwarten. Bei eigenmächtig geänderter Austragungsstätte wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als kampflos verloren gewertet.



6.3.5 Die Heimmannschaft darf – auch ohne zeitnahe Veröffentlichung in click-TT – von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Bedingungen von WO G 6.3.1 erfüllt sind, die geänderte Austragungsstätte den Vorgaben gemäß WO I 1 entspricht und die entsprechende Information der Gastmannschaft (ggf. verbunden mit ihrer erforderlichen Zustimmung) nachgewiesen werden kann.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spieltermin bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampfflos gegen sie gewertet worden ist.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenen Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse und darf in der nachfolgenden Spielzeit nur als neue Mannschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzgestaltung ist zeitnah zu überwachen.



9 Titel

- 9.1** Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.
In Spielzeiten, in denen die 1. Bundesliga der Damen eine Play-off-Runde austrägt, ist der Sieger des Finals dieser Play-off-Runde Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.
- 9.2** Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.
- 9.3** Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.



- 9.4** Die Gruppensieger der NRW-Ligen der Schüler/innen A und B (ggf. der Sieger eines Entscheidungsspieles zweier Gruppensieger), die Sieger der Entscheidungsspiele im Nachgang zur Hauptrunde der NRW-Liga Jungen und Mädchen sowie die Sieger der NRW-Ligen aller Altersklassen der Senioren erhalten den Titel des Westdeutschen Mannschaftsmeisters.
-

10 Ergebnisübermittlung

- 10.1** Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT verantwortlich ist.
- 10.2** Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebes rückwirkend auch für die Spielzeiten ab 2006/07 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT verantwortlich ist.

Abschnitt H ♦ Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

- 1.1.1** Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.
- 1.1.2** Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.
- 1.1.3** Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspielers (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm- und Reservespieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.



- 1.2.1** In den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs gibt es keine Mindestanzahl an Stammspielern einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind.
-

1.3 Reservespieler

- 1.3.1** Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht für Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins.
- 1.3.2** Für einen Spieler, der für die folgende Halbserie den Status als Reservespieler neu erhält, darf ein Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom betroffenen Verein bis spätestens zum letzten Tag der Mannschaftsmeldung der folgenden Halbserie schriftlich an die zuständige Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten an die des jeweiligen Verbandes zu richten.

Einem solchen Antrag wird entsprochen, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.
- 1.3.3** Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens zwei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.
- 1.3.4** Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.



1.3.5 Die Erteilung und Aufhebung des Status als Reservespieler erfolgt für alle Spieler automatisch nach Abschluss jeder Halbserie. Soweit der betreffende Spieler die Voraussetzungen gemäß WO H 1.3.2 erfüllt, wird im Vorgriff auf einen vereinsseitigen Antrag auf die Erteilung des Status verzichtet. Dieser Antrag wird in click-TT in der Mannschaftsmeldung vorgeblendet und gilt dadurch als frist- und formgerecht gestellt.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereicht werden.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C 3.1 beschlossen haben.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts einer Altersklasse als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in jeder Altersklasse derselben Altersgruppe in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in der betreffenden Altersklasse in keiner weiblichen Mannschaft gemeldet sind.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

2 Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

- 2.1.2** Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er dann seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.
- 2.1.3** Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.
- 2.1.4** Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.
- 2.1.5** Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.
- 2.1.6** Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.



- 2.1.6.1** Der Ausschuss für Erwachsenensport sowie die zuständigen Stellen in den Bezirken und Kreisen dürfen für ihre jeweilige Spielebene (ggf. auch nur für einzelne Spielklassen oder Altersgruppen) beschließen, dass Nachmeldungen nur über click-TT zulässig sind.

Die Einsatzberechtigung des betreffenden Spielers setzt mit Beginn des Tages ein, der vom Spielleiter als Datum der Nachmeldung in click-TT eingetragen wird.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.



2.3.1 Spieler des D-Kaders (oder höher) im Sinne von WO H 2.3 sind alle Spieler, die alljährlich im März (maßgebend für die Meldung zur Vorrunde) bzw. im Oktober (maßgebend für die Meldung zur Rückrunde) vom Ausschuss für Jugendsport in einer Liste veröffentlicht werden. Die Grundsätze zur Ermittlung dieser Liste sind in den Durchführungsbestimmungen für den Nachwuchs-Einzel-spielbetrieb festzulegen.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden kann. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.



2.4.1 Die Löschung eines Sperrvermerks aus der Vorrunde zu Beginn der Rückrunde erfolgt, sofern die Voraussetzungen gemäß WO H 2.4 erfüllt sind, durch den Spielleiter im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldung. Der hierfür erforderliche Antrag des Vereins wird in click-TT in der Mannschaftsmeldung vorgeblendet und gilt dadurch als frist- und formgerecht gestellt.



3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

- 3.1** Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.
- 3.2** Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.
- 3.3** Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
 - die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
 - Spielern einen Sperrvermerk erteilen.
- 3.4** Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.
- 3.5** Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.



- 3.5.1** Nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 darf eine Mannschaftsmeldung seitens des Spielleiters nicht mehr verändert werden. Sie ist fortan auch dann endgültig, wenn sie nicht den einschlägigen Vorschriften der WO entspricht.
-

4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

- 4.1** Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.
- 4.2** Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.
- 4.3** Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden. Sie verursachen dadurch ggf. keinen Sperrvermerk in unteren Mannschaften.
- 4.4** Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

Abschnitt I ♦ Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

1 Bedingungen für Austragungsstätten

1.1 Spielraum

- 1.1.1** Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist
- für die BSK in der BSO geregelt,
 - für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.
- 1.1.2** Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist
- für die BSK auf zwei festgelegt,
 - für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften auf zwei, bei Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt.
- 1.1.3** Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen
- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
 - für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
 - für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände können für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.
- 1.1.4** Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist
- in den BSK vorgeschrieben und wird
 - in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände können für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.
- 1.1.5** Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt
- für die BSK 5 m,
 - für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.



- 1.1.6** Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen in der NRW-, Verbands- und Landesliga 6 m x 12 m.
- 1.1.7** Für jeden Tisch muss ein vollständig umrandeter Spielraum in der erforderlichen Mindestgröße gemäß WO I 1.1.3 und I 1.1.6 zur Verfügung stehen. An Hallenwänden, die den Spielraum abgrenzen, müssen keine Umrandungen stehen.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung von einem Zählgerät pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux)
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux)
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux)

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichereinfall sind zu vermeiden.

1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen von WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.



1.6.1 Die Kosten für die Überprüfung einer Austragungsstätte gehen zu Lasten des Antragstellers. Ergibt die Überprüfung, dass Austragungsstätte und Materialien nicht den Vorschriften entsprechen, können die Kosten dem betreffenden Verein auferlegt werden.

1.6.2 Ausnahmegenehmigungen gemäß WO I 1.6 werden vom Verband, Bezirk und Kreis erteilt und gelten nur für Mannschaftskämpfe der betreffenden Spielebene, ggf. nur für eine bestimmte Spiel- oder Altersklasse.

Die bei der Beantragung genannten Mängel an der Austragungsstätte sind in der Ausnahmegenehmigung einzeln aufzuführen. Eine pauschale Ausnahmegenehmigung ist ungültig.

Ausnahmegenehmigungen dürfen auch rückwirkend erteilt werden, sofern der Zeitraum zwischen dem Auftreten des Mangels an der Austragungsstätte und dem folgenden dort stattfindenden Mannschaftskampf zu kurz ist, um das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum lang vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände können für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

1.8 Materialien

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.



3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreter ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.



3.1.4 Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR) im gesamten Spielbetrieb (Punkt- und Pokalspielbetrieb, Mannschaftsmeisterschaften) sowie darüber, wie viele OSR (ggf. zusätzliche SR) bei mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte eingesetzt werden, trifft die jeweils dafür zuständige Stelle nach eigenem Ermessen.

3.1.5 Verbandsaufsicht

Der Spielleiter oder der für den Heimverein zuständige Ausschuss für Schiedsrichter des Bezirks kann für einen Mannschaftskampf eine Verbandsaufsicht anordnen.

- a) auf Antrag eines der beteiligten Vereine
- b) aus eigenem Ermessen

Wird eine Verbandsaufsicht angeordnet, nimmt ein OSR alle Rechte und Pflichten vor und während des Mannschaftskampfes wahr. Die hierbei entstehenden Kosten (15,00 Euro Spesen; 0,30 Euro pro Kilometer bei Nutzung eines PKW oder preisgünstigster Tarif bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) sind vom antragstellenden Verein vor Beginn des Mannschaftskampfes zu erstatten.

Bei einer Beantragung nach b) erfolgt die Abrechnung im Nachgang zum Mannschaftskampf mit dem zuständigen Kassenwart. Die Kosten gehen zu Lasten des WTTV (bei Spielen auf Verbandsebene), des beantragenden Bezirkes (bei Spielen auf Bezirksebene) oder des beantragenden Kreises (bei Spielen auf Kreisebene).

3.2 Schiedsrichter (SR)

3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausbezahlt.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Ein Spieler darf nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft
- derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse

als nicht einsatzberechtigt.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

5.3 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden. Der DTTB und die Verbände dürfen die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.



5.3.1 Auf dem Spielbericht sind zusätzlich einzutragen:

- Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Heimmannschaft
 - Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Gastmannschaft
 - Angaben zu Spielfeldumrandungen
 - Angaben zu Zählgeräten
-

5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogenen Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen.

Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.



5.8.1 Den Mannschaftsführern ist es in allen Spielklassen erlaubt, sich auf das Vorziehen von Spielen zu einigen.

5.8.2 Mannschaftskämpfe im Braunschweiger System (WO E 6.4.1) finden an zwei Tischen statt.

5.8.3 Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Pause zwischen zwei Spielen gemäß WO A 2.1) darf ein Mannschaftskampf an beliebig vielen Tischen ausgetragen werden, sofern die beiden Mannschaften darüber Einvernehmen erzielen.

5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.



5.10.1 Sofern ein Mannschaftskampf verspätet, aber innerhalb der Karenzzeit gemäß WO I 5.10, beginnt, handelt es sich um einen Verstoß gegen WO I 5.6. Bringt eine Mannschaft hierüber einen Protestvermerk an, kann die zuständige Stelle eine Ordnungsstrafe gemäß WO A 20.1.11 verhängen.

5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß den Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.



5.12.1 Übernachtungskosten können im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft nur bis zur Höhe der hierdurch eingesparten Fahrtkosten geltend gemacht werden.

5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des in click-TT eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.





- 5.13.1** Alle Eintragungen auf dem Spielbericht müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in click-TT wiederfinden.
- 5.13.2** Die Frist für die Ergebnismeldung aller Punktspiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr. Bei einer späteren Anfangszeit am Sonntag endet die Frist 60 Minuten nach Spielende, sofern das Spiel erst nach 14.30 Uhr zu Ende geht.
- 5.13.3** Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.13 gilt die Eintragung eines Spielberichtes in click-TT
- mehr als 48 Stunden nach Spielende (bei Spielen von Montag bis Freitag),
 - am Montag nach 12.00 Uhr (bei Spielen des vorangegangenen Wochenendes).
- 5.13.4** Die Ergebnismeldung und die Erfassung des Spielberichtes in click-TT durch den Gastgeber unterliegen den Fristsetzungen gemäß WO I 5.13.2 und I 5.13.3 auch dann, wenn der Gastgeber selbst nicht angetreten ist. Für die ggf. erforderliche fristgerechte Meldung der Aufstellung an den zuständigen Spielleiter zur Erfassung in click-TT ist die Gastmannschaft verantwortlich.
- 5.13.5** Den Bezirken und Kreisen ist es erlaubt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der fristgerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichtes unter Beachtung der Bestimmungen von WO I 5.13 eigenständig zu regeln.
-

Abschnitt J ♦ Mannschaftsmeisterschaften

1 Allgemeines

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.



1.1 Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Spielsystemen ausgetragen:

- Jungen/Mädchen: Bundessystem (WO E 6.3.1)
- Schüler/innen A: Bundessystem (WO E 6.3.1)
- Schüler/innen B: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2)
- Senioren: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2)
- Seniorinnen: Corbillon-Cup-System (WO E 6.5)

Als direkte Qualifikation für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Senioren und Nachwuchs gelten die Veranstaltungen, bei welchen die Westdeutschen Mannschaftsmeister ermittelt werden. Hier sind Spielerinnen nur in weiblichen Mannschaften einsatzberechtigt.

2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen nicht geändert werden.

Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (Neuzugänge, aber auch Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.

Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereiht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse und in verschiedenen Altersklassen, sofern sich die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe mehrerer Altersklassen an mindestens einem Tag überschneiden, an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt.

5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

6 Sonstiges

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

Abschnitt K ♦ Pokalmeisterschaften

1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.



2.1 Es gibt folgende Pokalspielklassen:

Altersklasse	
Herren	NRW-Liga (inkl. Verbandsliga/Landesliga)
	Bezirksliga (inkl. Bezirksklasse)
	Kreisliga (inkl. Kreisklassen)
Damen	NRW-Liga (inkl. Verbandsliga)
	Bezirksliga (inkl. Bezirksklasse)
	Kreisliga (inkl. Kreisklassen)
Jungen, Mädchen Schüler A, B, C, D, Schülerinnen A, B, C, D	<ul style="list-style-type: none">abhängig von den Vorgaben gemäß WO A 8jeweils ohne Spielklasseneinteilung

Dem Ausschuss für Erwachsenensport bzw. dem Ausschuss für Jugendsport sowie den Bezirken und Kreisen ist es gestattet, zusätzliche Pokalwettbewerbe auszuschreiben. Diese können spiel- oder altersklassenbezogen sein und ggf. der Qualifikation für einen weiteren Pokalwettbewerb dienen.

3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahme-pflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeister-schaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nicht-antreten kostenpflichtig sein.



3.1 Voraussetzung für die Teilnahme an allen Pokalwettbewerben der Erwachsenen ist, dass der Verein auf der betreffenden Spielebene mit mindestens einer Mannschaft im Punktspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse gemäß WO K 2.1 vertreten ist.

- 3.2** Für die Organisation der Pokalspiele der Damen und Herren sind zuständig:
- der Kreis für alle Mannschaften der Kreisliga und Kreisklassen
 - der Bezirk für alle Mannschaften der Bezirksliga und Bezirksklasse sowie für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene
 - der Ausschuss für Erwachsenensport für alle Mannschaften der NRW-, Verbands- und Landesliga so-wie für die Spiele der Bezirks- und Kreispokalsieger auf Verbandsebene

- 3.3** Für die Organisation der Pokalspiele der Altersgruppe Nachwuchs sind zuständig:
- der Kreis für alle Mannschaften
 - der Bezirk für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene
 - der Ausschuss für Jugendsport für die Spiele der Bezirks-Pokalsieger auf Verbandsebene

3.4 Die gemäß WO K 3.2 zuständigen Stellen dürfen pro gemeldeter Pokalmannschaft eine Meldegebühr erheben.

3.5 Die öffentliche Darstellung der Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 in click-TT ist verbandseinheitlich.

	Damen/Herren	Nachwuchs
Kreis	Pokal Kreisliga	Pokal Jungen, Mädchen usw.
Bezirk	Pokal Bezirksliga Bezirkspokal Kreisliga (Fortsetzung von Pokal Kreisliga)	Bezirkspokal Jungen Bezirkspokal Mädchen usw.
Verband	Pokal NRW-Liga WTTV-Pokal Bezirksliga (Fortsetzung von Pokal Bezirksliga) WTTV-Pokal Kreisliga (Fortsetzung von Bezirkspokal Kreisliga)	WTTV-Pokal Jungen WTTV-Pokal Mädchen usw.

Die öffentliche Darstellung zusätzlicher Pokalwettbewerbe ist entsprechend anzupassen.

4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.



5.1 Unter Hinweis auf die Altersklassen gemäß WO K 2.1 und die Vorschriften von WO K 3.1 und K 5 darf

- jeder Spieler der Altersklasse Herren nur in einer einzigen Herren-Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden,
- jede Spielerin der Altersklasse Damen nur in einer einzigen Herren-Pokalmannschaft und nur in einer einzigen Damen-Pokalmannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

Eine Terminkollision, ausgelöst durch die Teilnahme an beiden Pokalwettbewerben, begründet keinen Anspruch auf Spielabsetzung.

- jeder Spieler in den Pokalspielklassen der Altersgruppe Nachwuchs pro Spielebene (Kreis, Bezirk, Verband) in einer einzigen beliebigen Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt.

5.2 Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Damen- oder Herren-Pokalmannschaften: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte.

5.3 Für Spieler mit Sperrvermerk gilt (in Ergänzung zu WO K 5, vorletzter Absatz, und WO K 2 Abs. 4): Falls es für die Punktspielklasse des Spielers keine (namentlich) dazugehörige Pokalspielklasse gibt, gilt die Punktspielklassenzuordnung gemäß WO K 2.1 (Tabelle).

6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.



- 6.1** Alle Pokalspiele, die auf Verbandsebene stattfinden, werden im Einfachen K.-o.-System ausgetragen.
- 6.2** Bezirke und Kreise legen für die Pokalspiele auf ihrer Ebene das Austragungssystem fest – ggf. getrennt nach Spiel- und Altersklassen.

7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassen-tiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.



- 7.1** Die Zuordnung des Heimrechts bei Pokalspielen liegt im Ermessen des zuständigen Spielleiters. Er soll hierbei für einen angemessenen Ausgleich zwischen den gemeldeten Mannschaften sorgen, soweit deren regionale Verteilung, das Austragungssystem und der bisherige Verlauf der Pokalspiele dies ermöglichen.

8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.



- 9.1** Dem in click-TT genannten Gastgeber (Heimmannschaft bzw. Mannschaft A) obliegt in jedem Fall die Eintragung des Spielberichtes. Dies gilt auch dann, wenn eine Auslosung gemäß WO E 2.1 einen Tausch der Mannschaften auf dem Spielbericht bestimmt oder der Mannschaftskampf in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Wenn in click-TT mangels vorher bekannter Teilnehmer nur Platzhalter vermerkt sind (z. B. „Sieger Spiel 1“), hat die Mannschaft A auf dem Spielbericht die Pflicht, den Spielleiter über die Besetzung dieses Mannschaftskampfes und das Ergebnis (falls schon bekannt) unverzüglich zu informieren.

10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, D, G, H und I analog zur Anwendung.



10.1 Die gemeldeten Pokalmannschaften werden vom Spielleiter in einer oder mehreren Gruppen zusammengefasst. Die Auslosung der Mannschaftskämpfe kann – auch bei der Zusammenfassung von mehr als zwei Mannschaften in einer Gruppe – so vollständig erfolgen, dass bei der Veranstaltung vor Ort lediglich noch die Bestimmungen gemäß WO E 2.1 Abs. 3 zu beachten sind.

Die Setzung von Mannschaften im K.-o.-System liegt im Ermessen des Spielleiters, ggf. nachrangig gegenüber einer regionalen Zuordnung.

10.2 Der Spielleiter hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Pokalspiele Gruppeneinteilungen und Termine durch Veröffentlichung in click-TT und ggf. besondere Durchführungsbestimmungen bekanntzugeben.

10.3 Die Zurückziehung einer gemeldeten Pokalmannschaft gilt als Nichtantreten, wenn sie nach Veröffentlichung der Pokalauslosung erfolgt.

10.4 Spielabsetzungen und -verlegungen sind unter Beachtung von WO G 6.1 und G 6.2 nur dann zulässig, wenn sie den geplanten Ablauf der Spielrunden und die Chancengleichheit aller übrigen noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Spielleiter.

Für Spielabsetzungen gilt zusätzlich, dass der betreffende Spieler schon in mindestens einer vorher ausgetragenen Spielrunde in dieser Mannschaft mitgewirkt haben muss.

10.5 Die für die Weitermeldung von Mannschaften erforderlichen Termine sind vom Spielleiter vor Beginn einer Spielzeit bekanntzugeben.

10.6 Für die Sieger in den einzelnen Runden und Klassen werden die nachstehenden offiziellen Bezeichnungen festgelegt.

NRW-Liga/Verbandsliga/Landesliga

Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene	Westdeutscher Pokalmeister der NRW-Liga
--	---

Bezirksliga/Bezirksklasse

Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene	Bezirks-Pokalsieger
Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene	Westdeutscher Pokalmeister der Bezirksliga

Kreisliga/Kreisklasse

Sieger der Vorrundenspiele auf Kreisebene	Kreis-Pokalsieger
Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene	Bezirks-Vorrundensieger
Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene	Westdeutscher Pokalmeister der Kreisliga

Nachwuchs

Sieger der Pokalspiele auf Kreisebene in den jeweiligen Altersklassen	Kreis-Pokalsieger
Sieger der Pokalspiele auf Bezirksebene in den jeweiligen Altersklassen	Bezirks-Pokalsieger
Sieger der Pokalspiele auf Verbandsebene in den jeweiligen Altersklassen	Westdeutscher Pokalmeister

Abschnitt L ♦ Werbebestimmungen

1 Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

1.2 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Werbung für alkoholische Getränke ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielernamen),
- um die aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeordneten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rückennummer)

gezogen werden kann.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen.

2.2 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm² für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/ oder an den Seiten zugelassen.

2.4 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

2.5 Wappen

Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.6 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.7 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist bei Bundesveranstaltungen nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen von ITTR B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter des DTTB.

2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind nur auf den nachfolgenden Materialien und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und -Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ usw.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 und ITTR B 2.5.7 beliebig.

3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z. B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit usw.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Druck zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

3.12 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

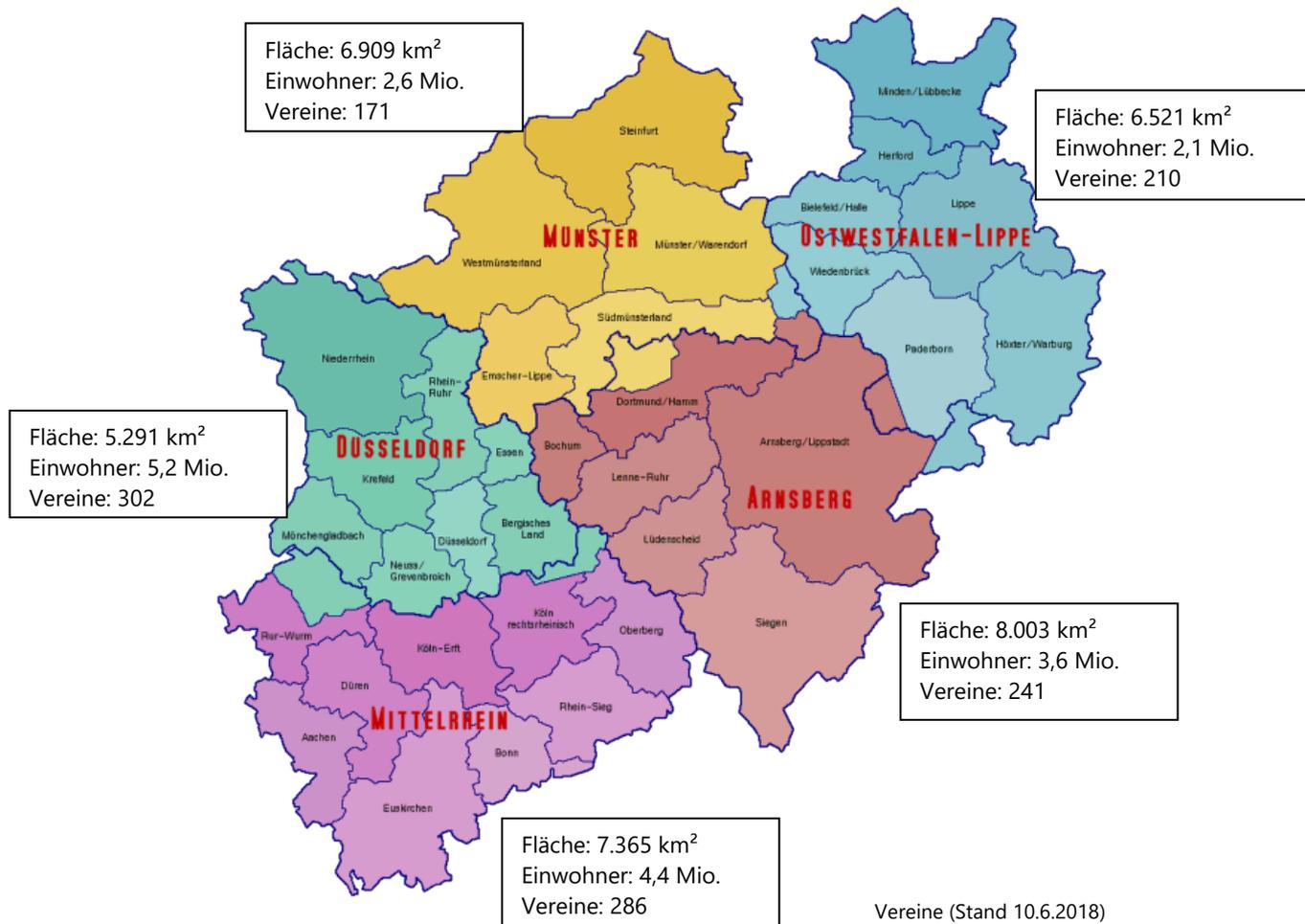
- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- an der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausländer
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DTTB
BL	Bundesligen
BSK	Bundesspielklassen
BSO	Bundesspielordnung
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
eA	Europäischer Ausländer
gA	gleichgestellter Ausländer
ITTF	International Table Tennis Federation
ITTR	Internationale Tischtennisregeln
JES	Jugend-Ergänzungsspieler
NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
OSR	Oberschiedsrichter
Q-TTR-Wert	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rangliste
RES	Reservespieler
SBE	Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb
SBEI	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
SBEM	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
SBNI	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
SBNM	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
SBSI	Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
SBSM	Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
SES	Senioren-Ergänzungsspieler
SR	Schiedsrichter
TTBL	Tischtennis-Bundesliga
TTR-Wert	Tischtennis-Rating-Wert
WES	Weiblicher Ergänzungsspieler
WO	Wettspielordnung



Die Durchführungsbestimmungen des WTTV zur WO des DTTB treten ab 10.6.2018 in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren Anordnungen aufgehoben.



Spielzeit Altersklasse	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2021/22	2022/23
Schüler D	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010	ab 1.1.2011	ab 1.1.2012	ab 1.1.2013	ab 1.1.2014
Schüler C	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010	ab 1.1.2011	ab 1.1.2012	ab 1.1.2013
Schüler B	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010	ab 1.1.2011
Schüler A	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009
Mädchen/Jungen	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006
Junioren	1.1.1997 bis 31.12.2000	1.1.1998 bis 31.12.2001	1.1.1999 bis 31.12.2002	1.1.2000 bis 31.12.2003	1.1.2001 bis 31.12.2004	1.1.2002 bis 31.12.2005
Unter 22	1.1.1997 bis 31.12.2003	1.1.1998 bis 31.12.2004	1.1.1999 bis 31.12.2005	1.1.2000 bis 31.12.2006	1.1.2001 bis 31.12.2007	1.1.2002 bis 31.12.2008
Damen/Herren	bis 31.12.2000	bis 31.12.2001	bis 31.12.2002	bis 31.12.2003	bis 31.12.2004	bis 31.12.2005
Senioren 40	bis 31.12.1979	bis 31.12.1980	bis 31.12.1981	bis 31.12.1982	bis 31.12.1983	bis 31.12.1984
Senioren 50	bis 31.12.1969	bis 31.12.1970	bis 31.12.1971	bis 31.12.1972	bis 31.12.1973	bis 31.12.1974
Senioren 60	bis 31.12.1959	bis 31.12.1960	bis 31.12.1961	bis 31.12.1962	bis 31.12.1963	bis 31.12.1964
Senioren 65	bis 31.12.1954	bis 31.12.1955	bis 31.12.1956	bis 31.12.1957	bis 31.12.1958	bis 31.12.1959
Senioren 70	bis 31.12.1949	bis 31.12.1950	bis 31.12.1951	bis 31.12.1952	bis 31.12.1953	bis 31.12.1954
Senioren 75	bis 31.12.1944	bis 31.12.1945	bis 31.12.1946	bis 31.12.1947	bis 31.12.1948	bis 31.12.1949
Senioren 80	bis 31.12.1939	bis 31.12.1940	bis 31.12.1941	bis 31.12.1942	bis 31.12.1943	bis 31.12.1944

Termine in der Saison ...	Kreismeisterschaften	Bezirksmeisterschaften
2018/19	15./16.9.2018	27./28.10.2018
2019/20	14./15.9.2019	26./27.10.2019
2020/21	12./13.9.2020	24./25.10.2020
2021/22	11./12.9.2021	23./24.10.2021
2022/23	10./11.9.2022	15./16.10.2022
2023/24	9./10.9.2023	14./15.10.2023
2024/25	14./15.9.2024	Herbstferien noch nicht terminiert

Die nachfolgenden Vorschriften WO B 6.1 –B 6.4 entfallen mit Ablauf des 30.9.2018.



6.1 Beim Wechsel einer Spielberechtigung ist der aufnehmende Verein zu einer Kostenerstattung an den abgebenden Verein verpflichtet. Er hat hierfür die Bankverbindungsdaten zu erfragen und die Überweisung des fälligen Betrages zu veranlassen.

Abgebender Verein im Sinne von Absatz 1 ist immer der Verein, bei dem die aufgerufene Spielberechtigung zuletzt bestand.

Ungeachtet der fälligen Mannschaftsmeldung, ihrer Genehmigung und Veröffentlichung gilt die Einsatzberechtigung für den aufnehmenden Verein erst ab dem Tag, an dem die Kostenerstattung in voller Höhe an den abgebenden Verein entrichtet wird. Maßgebend hierfür ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg.

Zahlungsbelege bzw. die Verzichtserklärung gemäß WO B 6.3 sind aufzubewahren und müssen mindestens

- bis zum 30. September (beim Wechseltermin 1. Juli)
- bis zum 31. Januar (beim Wechseltermin 1. Januar)

zu Prüfungszwecken zur Verfügung stehen. Einwände gegen die Einsatzberechtigung unter Hinweis auf nicht oder nicht vollständig gezahlte Kostenerstattungen sind nur innerhalb der vorgenannten Fristen möglich.

6.2 Maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist der Q-TTR-Wert, welcher im Mai bzw. im Dezember bekanntgemacht wird. Bei einer verspäteten Veröffentlichung muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

Q-TTR-Wert >2200	1.200 €	Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €
Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €	Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €
Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €	Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €
Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €		

6.3 Eine Kostenerstattung entfällt, wenn

- der Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem der Spieler nicht mehr der Altersgruppe Nachwuchs angehört, oder
- der abgebende Verein schriftlich auf eine Kostenerstattung verzichtet, oder
- der Spieler in den vorangegangenen zwei Halbserien weder an einem Punkt- noch an einem Pokalspiel des abgebenden Vereins mitgewirkt hat.

6.4 Auf Antrag entscheidet die Geschäftsstelle des WTTV über die Höhe der Kostenerstattung.
